



Hof bei Salzburg, am 06.11.2023

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Hof bei Salzburg, vom 11.09.2023 mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl Nr 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 2/2008, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Hof bei Salzburg (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes wird laut Gebührenbeschluss der Gemeinde festgelegt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m² und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume, Wintergärten und sämtliche Räume, die für Freizeitaktivitäten und Körperpflege verwendet werden. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt. Ebenso sind die Flächen im Bereich der Durchbrüche nicht in die Flächenberechnung miteinzubeziehen.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, die für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Garagen
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, die für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind
- Heiz- und Technikräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Schwimmbäder in Räumen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei bei privaten Anlagen 20 m² einer Bemessungseinheit und bei gewerblichen und öffentlichen Anlage 50 m² einer Bemessungseinheit entsprechen.
- Betrieblich genutzte Freiflächen, bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) werden mit 1 Bemessungseinheit je 50 m² eingestuft.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- | | | |
|-----------------------|----------------------|---------------|
| • Gastgewerbebetriebe | mit Beherbergung | 1,1 Gästebett |
| | ohne Beherbergung | 3 Sitzplätze |
| | Sitzplätze im Freien | 10 Sitzplätze |

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Ausgabe von Speisen ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl abzuziehen, wenn für die Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind.

- | | |
|--|--|
| • Privatzimmervermietung: | 1,1 Gästebett |
| • Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten | 1,1 Bett |
| • Campingplätze | 1 Stellplatz |
| • Veranstaltungsstätten und –Säle | 20 Sitzplätze |
| • Schulen, Kinderbetreuungsstätten | 9 Personen |
| • Betriebe und Arbeitsstätten (Lagerhallen und Produktionsstätten) ohne spezifischen Schmutzwasseranfall | je angefangene
5 Beschäftigte 1Pkt. |
| • WC Anlagen, welche sich außerhalb von Wohn, Betriebs- oder Verwaltungsgebäuden befinden | 1 WC bzw. Pissoir |

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die pro Tag folgende Größen nicht überschreiten:

- Abwassermenge 150 l
- BSB₅ 60 g

- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so ergibt sich die Bemessungseinheit (= 1 Punkt) aus der Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit. a bis e.

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen Asphalt und Betonflächen 100 m²/Punkt
- Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag 125 m²/Punkt
- Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m²/Punkt

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren, aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz, findet nicht statt.

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Rechtskraft der Baubewilligung.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit Rechtskraft der Baubewilligung.
Im Fall der Änderung des Verwendungszwecks (ohne bauliche Maßnahmen), entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags mit Rechtskraft der Baubewilligung.

§ 5
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Hof bei Salzburg
Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Thomas Ließ elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.hof.at/amtssignatur

Thomas Ließ e.h

Gemeinde Hof bei Salzburg

War von 06.11.2022 bis 21.11.2023
an der Amtstafel und auf
www.hof.at kundgemacht
Für den Bürgermeister:

